

Abfallverordnung

Erlassen von der Gemeindeversammlung vom:	17.09.2020
Vom AWEL des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 0022 genehmigt am:	20.01.2021
Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2021-36 vom 09.03.2021 in Kraft gesetzt per:	01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

	Gesetzesverzeichnis und Abkürzungen	3
I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Gegenstand und Geltungsbereich	4
II.	Aufgaben der Gemeinde	4
	Sammlungen und Dienste	4
	Information	5
	Spezialfälle	5
III.	Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	5
	Umgang mit Abfällen	5
IV.	Gebühren	6
	Gebühren	6
V.	Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	6
	Vollzug	6
	Kontrollen und Kostenüberbindung	7
	Strafbestimmungen	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
	Inkrafttreten	7

Gesetzesverzeichnis und Abkürzungen

AbfG	Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1)
AbfV	Abfallverordnung vom 24. November 1999 (LS 712.11)
ChemRRV	Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)
FrSV	Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung; SR 814.911)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GOG	Gesezt über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
MuAbfV	Musterabfallverordnung
USG	Bundesgesezt über den Schutz der Umwelt vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesezt; SR 814.01)
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.601)
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (SR 814.620)
VRG	Verwaltungsrechtspflegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung; SR 814.600)

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 12. Februar 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Bubikon im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.
- ² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. Aufgaben der Gemeinde

- Art. 2 Sammlungen und Dienste
- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- ² Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
- ³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- ⁴ Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- ⁵ Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁶ Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁷ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlichrechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
- Art. 3 Information
- ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon

entsorgen müssen.

² Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar

ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Gebühren

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Grüngut und weitere Fraktionen der mobilen Sammelstelle.

⁵ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat erlässt ein Abfall- und Gebührenreglement, in dem die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhe-

bung festgelegt werden.

³ Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bzw. weiteren vom Gemeinderat erlassenen Vorschriften gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse bis Fr. 500 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Sicherheitsvorsteher bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 3. Dezember 2014 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.